

# RS Vwgh 2004/9/8 2001/03/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65002 Jagd Wild Kärnten  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art140;  
JagdG Krnt 2000 §6 Abs3;  
JagdRallg;  
MRK Art6;

## Rechtssatz

Die vom Beschwerdeführer in seiner zunächst an den VfGH erhobenen Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Krnt JagdG 2000 hat der VfGH nicht geteilt und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt (vgl. in diesem Zusammenhang auch den B des VfGH vom 15. Juni 2001, G 91, 104/01, mit dem Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten auf Aufhebung des § 6 Abs. 3 Krnt JagdG 2000 bzw. des sich auf die Zuständigkeit der Landesregierung beziehenden Satzteiles dieser Bestimmung zurückgewiesen wurden). Auch der VwGH hegt keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung.

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd  
Gemeinschaftsjagd

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030223.X03

## Im RIS seit

12.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)